

## PostLogistics AG – Information betreffend Teilliquidation 2024

### Das Wichtigste in Kürze

- Per Ende 2024 ist eine Teilliquidation aufgrund der Auflösung einer Anschlussvereinbarung zu verzeichnen.
- Der Stiftungsrat entschied, den massgebenden Stichtag für die Teilliquidation auf den 31. Dezember 2024 festzulegen.
- Basierend auf der Teilliquidationsbilanz des Experten für berufliche Vorsorge werden für die hiermit eingeleitete Teilliquidation technische Rückstellungen in Höhe von CHF 462'884 sowie CHF 4'116'092 an Wertschwankungsreserven kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung der aus der Pensionskasse Post ausgetretenen aktiv Versicherten überwiesen; per Stichtag der Teilliquidation sind keine freien Mittel vorhanden.
- Die per 31. Dezember 2024 rentenbeziehenden Personen verbleiben bei der Pensionskasse Post.
- Gegen den Vollzug der Teilliquidation haben sämtliche aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie der Arbeitgeber die Möglichkeit, die für die Teilliquidation relevanten Unterlagen einzusehen und dem Stiftungsrat der Pensionskasse Post Beanstandungen zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.

### Einleitung

Mittels vorliegender Information orientiert die Pensionskasse Post (PK Post) gemäss Art. 11 Abs. 1 Teilliquidationsreglement über den Tatbestand einer Teilliquidation per Ende 2024.

### Anschlussvereinbarung

Die PK Post versichert die Arbeitnehmenden von Die Schweizerischen Post AG sowie ihr nahestehender Unternehmen. Mit jedem dieser verschiedenen Arbeitgeber schliesst die PK Post eine Anschlussvereinbarung ab. Jeder vertraglich an die PK Post gebundene Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmenden stellt einen Anschluss und somit ein definiertes Kollektiv dar. Die PK Post ist eine Gemeinschaftsstiftung. Unter dieser Rechtsform werden die Anschlüsse buchhalterisch nicht getrennt geführt. Sowohl die Rechnungslegung als auch die Vermögensverwaltung erfolgen gesamtheitlich über sämtliche Anschlüsse.

### Massgebende Bilanzpositionen

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Positionen der Bilanz der PK Post setzen sich zusammen aus den Vorsorgekapitalien der aktiv Versicherten und Rentenbezügern, den technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve sowie den freien Mitteln. Diese Positionen werden über die gemeinschaftlichen Vermögensanlagen gedeckt.

Die Vorsorgekapitalien entsprechen der Summe sämtlicher Spar- und Deckungskapitalien der aktiv Versicherten und Rentenbezüger. Gebildet werden diese durch die von Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleisteten Sparbeiträge sowie der jährlichen Verzinsung.

Die technischen Rückstellungen dienen der Vorfinanzierung bereits bekannter, zu einem späteren Zeitpunkt entstehender Verpflichtungen; ein Beispiel ist die Vorfinanzierung erwarteter Kosten bei einer künftigen Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen.

Die Wertschwankungsreserve, welche erst nach der vollen Finanzierung der Vorsorgekapitalien sowie der technischen Rückstellungen gebildet werden kann, dient dazu, Schwankungen an den Kapitalmärkten abzufedern. Die

Zielgrösse der Wertschwankungsreserve bei der PK Post liegt aktuell bei 18% der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

Das die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve übersteigende Vermögen bildet die Position der freien Mittel.

### **Teilliquidation**

Der Gesetzgeber regelt in den Art. 53b und 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die Voraussetzungen und das Verfahren betreffend die Teilliquidation und überträgt der Vorsorgeeinrichtung die Erstellung eines Teilliquidationsreglements.

Basierend auf diesen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt, wenn:

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- eine Unternehmung restrukturiert wird;
- die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.

Die detaillierten Regelungen betreffend die Voraussetzungen finden sich im Teilliquidationsreglement der PK Post, publiziert unter [www.pkpost.ch](http://www.pkpost.ch) / Downloads.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft, eine Restrukturierung oder die Auflösung einer Anschlussvereinbarung haben zur Folge, dass die davon betroffenen aktiv Versicherten unfreiwillig aus der PK Post austreten müssen. In der Regel erfolgt anschliessend ein Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Solche Übertritte können individuell – die unfreiwillig Austretenden haben unterschiedliche neue Arbeitgeber und somit unterschiedliche neue Vorsorgeeinrichtungen – oder kollektiv erfolgen. Bei einem kollektiven Übertritt wechseln mehrere unfreiwillig Austretende zu demselben neuen Arbeitgeber, beziehungsweise in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung.

Bei einem individuellen Übertritt werden ausschliesslich anteilmässig freie Mittel, sofern solche vorhanden sind, an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Bei einem kollektiven Übertritt werden zudem anteilmässig technische Rückstellungen sowie Wertschwankungsreserven mit übertragen.

Besteht bei der PK Post am Stichtag der Teilliquidation eine Unterdeckung, so werden die Austrittsleistungen der unfreiwillig austretenden aktiv Versicherten entsprechend gekürzt, ausser, der bisherige Arbeitgeber finanziert den Differenzbetrag.

### **Berechnungen und Information**

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, beschliesst der Stiftungsrat (SR) der PK Post deren Durchführung und legt den Zeitpunkt, den massgebenden Zeitrahmen sowie den Abgangsbestand fest.

Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt im Auftrag des SR eine Teilliquidationsbilanz, anhand welcher die anteilmässig zu übertragenden Mittel hervorgehen.

Der SR informiert die von einer Teilliquidation betroffenen Versicherten schriftlich. Alle weiteren Versicherten der PK Post werden mittels einer Mitteilung auf der Homepage informiert. Die Teilliquidation wird durchgeführt, sofern keine Beschwerden beim SR eingereicht oder diese in letzter Instanz abgewiesen wurden (siehe Rechtsmittelbelehrung).

**Teilliquidation 2024** (Stichtag für die Teilliquidation: 31. Dezember 2024)

**PostLogistics AG:** Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 wurde die Anschlussvereinbarung mit der PK Post per 31. Dezember 2024 gekündigt. Es erfolgte ein kollektiver Übertritt von 394 aktiv versicherten Personen zur Asga Pensionskasse. Kollektiv zu übertragende Mittel:

- **CHF 462'884** anteilmässige technische Rückstellungen;
- **CHF 4'116'092** anteilmässige Wertschwankungsreserve.

Per Stichtag der Teilliquidation sind keine freien Mittel vorhanden.

Die Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge betreffend die Übertragung von anteilmässigen technischen Rückstellungen sowie der anteilmässigen Wertschwankungsreserve folgen dem Gebot der Gleichbehandlung des aus der PK Post austretenden und des verbleibenden Versichertenkollektivs.

### **Verwendung der kollektiv zu übertragenden Mittel durch die übernehmende Vorsorgeeinrichtung**

Die Asga Pensionskasse wird die ihr kollektiv zu übertragenden Mittel unter dem neuen Anschlussvertrag der PostLogistics AG den freien Mitteln zuweisen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sämtliche Destinatäre der PK Post sowie der Arbeitgeber haben innerhalb 30 Tagen ab dieser Publikation die Möglichkeit (auf Voranmeldung) die massgebende kaufmännische Bilanz, die Teilliquidationsbilanz sowie weitere relevante Unterlagen am Sitz der PK Post (Viktoriastrasse 72, 3013 Bern) einzusehen, soweit dem keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen. Auskunftsbegehren können an die Geschäftsführung der PK Post gerichtet werden. Beanstandungen sind innerhalb dieser 30 Tage dem SR zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten (Korrespondenzadresse: Pensionskasse Post, Stiftungsrat, Viktoriastrasse 72, Postfach, 3000 Bern 72).

Ab Erhalt der Stellungnahme des SR kann diese innerhalb von 30 Tagen bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA (Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14) zur Überprüfung eingereicht werden. Die BBSA erlässt daraufhin eine Verfügung.

Gegen die Verfügung der BBSA kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden.

- Publikationsdatum: 15. Juli 2025
- Ablauf Beschwerdefrist: 14. August 2025

Bern, 14. Juli 2025